

Antrag auf Auszahlung von Beiträgen

für Unternehmen

laut Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9, in geltender Fassung

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 29 - Landesagentur für Umwelt und
Klimaschutz

29.5 Amt für Energie und Klimaschutz

Mendelstraße 33

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 47 20 - Fax 0471 41 47 39

E-Mail: energie@provinz.bz.it

Antrag Nr.: .

PEC: energie.energia@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum . .

wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

Telefon

E-Mail

Steuernummer

als:

Inhaber/in, gesetzliche/r Vertreter/in der Firma/Betrieb/Körperschaft

mit Sitz in:

PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

- für das betreffende Gebäude **::

○ wurde folgender KlimaHaus Energieausweis ausgestellt: Nr.

Klasse: A B C R andere;

○ ist die Ausstellung des KlimaHaus Energieausweises in Ausarbeitung. Die vollständigen Unterlagen für die Ausstellung wurden am bei der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus eingereicht. (nur in den Fällen, in denen der KlimaHaus Energieausweis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags auf Auszahlung ausgestellt wird)

Gültig nur für Beitragsanträge ab 2021

- für die betreffende Baueinheit ***:

○ wurde folgende KlimaHaus R Bescheinigung ausgestellt: Nr. .

○ ist die Ausstellung des KlimaHaus Energieausweises in Ausarbeitung. Die vollständigen Unterlagen für die Ausstellung wurden am bei der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus eingereicht. (nur in den Fällen, in denen der KlimaHaus Energieausweis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags auf Auszahlung ausgestellt wird)

Gültig nur für Beitragsanträge ab 2021

* auszufüllen im Fall von Bauarbeiten

** auszufüllen für folgende Beitragsanträge:

- Wärmedämmung von Dächern, obersten Geschossdecken und Terrassen
- Wärmedämmung von Außenmauern, untersten Geschossdecken und Lauben
- Austausch von Fenstern und Fenstertüren
- Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen
- Einbau von Wärmepumpen

*** auszufüllen für Beitragsanträge für energetische Sanierung einzelner Baueinheiten

Das für die Auszahlung der Beiträge zuständige Amt führt im Sinne von Art. 2, Absatz 3 des Landesgesetzes 17/1993, in geltender Fassung, Stichprobenkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% der angenommenen Anträge durch.

Mitteilung gemäß Datenschutz

Der/Die Antragsteller/in erklärt, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind:

<http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in den Übersichten dieses Antrages abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Mitteilung des digitalen Domizils

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt, bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlagen

- Kopie des Erkennungsausweises (*falls der Antrag handschriftlich unterzeichnet ist*)
- Originalrechnungen im XML-Format und in dem über das „Sistema di Interscambio“ (SdI) umgewandelten PDF-Format
- Zahlungsbestätigungen der Rechnungen
(*Als Zahlungsbestätigung der Rechnungen gilt der Überweisungsbeleg der Bank oder der Post. Falls die Überweisung online erfolgt ist, muss die Transaktionsbestätigung den Status "ausgeführt" aufweisen (bzw. die durgeführte Transaktion bestätigen) und muss mindestens zwei Arbeitstage nach Eingabe der Überweisung datiert sein*)
- Protokoll über den hydraulischen Abgleich (*für Beitragsanträge für den hydraulischen Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen*)
- Auditbericht (*für Beitragsanträge für Energieaudits*)
- Nachweis über die erfolgte Luftdichtheitsmessung (*für Beitragsanträge für Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen*)

Hinweise:

- 1) In den Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung besteht, sind die Originalrechnungen im Papierformat oder in digitaler Form beizulegen.
- 2) In den Rechnungen müssen die Kosten detailliert angeführt werden, andernfalls sind dem Auszahlungsantrag detaillierte Kostenaufstellungen zu den eingereichten Rechnungen beizulegen.
- 3) Die Zahlungen müssen mittels einer rückverfolgbaren Zahlungsart erfolgen.
- 4) Die Rechnungen müssen nach der Antragsstellung ausgestellt worden sein. Die Rechnungen für das Einholen von Genehmigungen, für die Vorbereitung der Antragsunterlagen und für die Erstellung von Machbarkeitsstudien dürfen ein Datum aufweisen, das vor jenem der Antragsstellung liegt.
- 5) Der Beginn der Bauarbeiten für die betreffende Maßnahme sowie Rechnungen, Vorverträge, welche Anzahlungen oder Geldstrafen bei Nichterfüllung vorsehen, oder Nachweise über Kautionszahlungen oder sonstige Zahlungen mit Datum vor jenem der Antragsstellung haben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die Ablehnung des Beitragsantrags zur Folge. Für Beitragsanträge im Rahmen der De-minimis-Regelung werden zur Auszahlung nur Rechnungen berücksichtigt, die nach der Antragsstellung ausgestellt wurden
- 6) Die Rechnungen müssen auf den Begünstigten ausgestellt sein.

- 7) Die Beiträge werden in einmaliger Form ausgezahlt.
- 8) Falls die effektiv bestrittenen Ausgaben geringer sind als die veranschlagten Kosten, wird der Beitrag entsprechend reduziert.
- 9) Anlagen, für die ein Beitrag gewährt wurde, können frühestens fünfzehn Jahre nach ihrem Einbau vom Standort entfernt werden, andernfalls wird der gewährte Beitrag im Verhältnis zur verbleibenden Zeit widerrufen.
- 10) Bei Photovoltaik- und Windkraft- Inselanlagen, für die ein Beitrag gewährt wurde und bei denen in den folgenden fünfzehn Jahren nach ihrem Einbau ein Anschluss an das Stromnetz erfolgt, wird der gewährte Beitrag im Verhältnis zur verbleibenden Zeit widerrufen.
- 11) Die Begünstigten sind verpflichtet, die Originaldokumente zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Zehnjahresfrist läuft ab dem Jahr, das auf jenes der Auszahlung des Beitrags folgt.